

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. Juni 2019

547

Botschaft zur Genehmigung der Richtplanänderung „Windenergie“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit heutigem Datum hat der Regierungsrat die Richtplanänderung „Windenergie“ (Stand: Juni 2019) erlassen. Gestützt auf § 5 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterbreiten wir Ihnen die Richtplanänderung zur Genehmigung.

I. Ausgangslage und Notwendigkeit der Richtplanänderung „Windenergie“

1. Energiestrategie 2050 und Konzept Windenergie des Bundes

Die Energiestrategie 2050 des Bundes wurde im Jahr 2017 von der Schweizer Stimmbevölkerung gutgeheissen. Die Stromproduktion aus erneuerbaren, lokal vorhandenen Energien wie Sonne, Wind, Biomasse und Umgebungswärme soll damit ausgebaut werden, um die wegfallende Kernenergie längerfristig zu ersetzen. Im Energiegesetz (EnG; SR 730.0) sind Richtwerte für den zukünftigen Zubau definiert: Bis 2020 soll die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (ohne Wasserkraft) 4,4 TWh betragen, bis 2035 sollen es 11,4 TWh sein. Bei der Windenergie geht der Bund von einem realisierbaren Potenzial in der Grössenordnung von 4,3 TWh aus. Das entspricht einem zukünftigen Anteil von rund 7 Prozent am Gesamtstromverbrauch der Schweiz.

Am 28. Juni 2017 hat der Bundesrat das Konzept Windenergie verabschiedet. Darin gibt der Bund den Kantonen einen Orientierungsrahmen für ihren Beitrag zu den Ausbauzielen des Bundes vor. Dieser Rahmen beträgt für den Kanton Thurgau 40 bis 180 GWh Stromproduktion aus Windenergie pro Jahr bis ins Jahr 2050. Das entspricht rund 2,5 bis 11,0 Prozent des heutigen kantonalen Stromverbrauchs.

Art. 10 des revidierten Energiegesetzes beauftragt die Kantone, insbesondere die für die Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen.

2. Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie

Seit längerem befasst sich auch der Kanton Thurgau mit der Frage, wie die wegfallende Kernenergie durch erneuerbare Energien ersetzt werden kann. In seinem Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie aus dem Jahr 2013 zeigt der Regierungsrat auf, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Das Konzept war auch Auslöser für die Ermittlung des Windenergiepotenzials im Kanton Thurgau. Die Windpotenzialstudie wurde Ende 2014 publiziert und zeigt auf, wo im Kanton Thurgau unter Berücksichtigung diverser Ausschlusskriterien und Abwägungsfälle eine Windenergienutzung mittels Grosswindanlagen möglich wäre.

3. Grosswindanlagen bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan

Grosswindanlagen zählen zu den Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt und bedürfen nach Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) einer Grundlage im kantonalen Richtplan (KRP).

Mit der Kenntnisnahme der Windpotenzialstudie und deren Veröffentlichung Ende 2014 formulierte der Regierungsrat ein Umsetzungskonzept. Teil dieses Konzepts ist der Auftrag, die Windpotenzialgebiete im Sinne einer Positivplanung in den KRP aufzunehmen (RRB Nr. 711 vom 23. September 2014).

4. Teilrevision kantonalen Richtplan (2014-2017)

Gestützt auf den RRB Nr. 711 vom 23. September 2014 wurde im Rahmen der Teilrevision des KRP (2014-2017) ein neuer Richtplanunterabschnitt „Windenergie“ als Bestandteil des Richtplanunterkapitels „4.2 Energie“ in den KRP aufgenommen. Der vom 27. Juni bis zum 2. September 2016 öffentlich bekanntgemachte Richtplanentwurf (Stand: Mai 2016) beinhaltete einen Planungsgrundsatz, der besagte, dass das Potenzial der vorhandenen Windkraft vor allem mittels Grosswindanlagen zu erschliessen sei und dass die Nutzung der Windkraft mittels Grosswindanlagen dabei in den 8 Windpotenzialgebieten zu erfolgen habe, die auf der Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“ ausgeschieden sind.

Der neue Richtplanunterabschnitt „Windenergie“ mit den auf der Übersichtskarte dargestellten Windpotenzialgebieten löste in der Folge eine breite Diskussion aus. Aufgrund dieser Debatte und der Rückmeldung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE), wonach die in der Übersichtskarte ausgeschiedenen Windpotenzialgebiete zu gross seien, entschied sich der Regierungsrat dazu, im Rahmen der Teilrevision des KRP (2014-2017) vorerst lediglich einen allgemeinen Planungsgrundsatz sowie einen Planungsauftrag, aber noch keine konkreten, in der Übersichtskarte aufgeführten Windpotenzialgebiete in den KRP aufzunehmen. Gemäss dem formulierten Planungsauftrag hat der Kanton bis 2018 festzulegen, in welchen Gebieten bzw. an welchen Standorten das Erstellen von Grosswindanlagen im Kanton Thurgau inskünftig möglich sein soll. Der teilrevidierte KRP (Stand: Juni 2017) wurde am 6. Dezember 2017 vom Grossen Rat und am 4. Juli 2018 vom Bundesrat genehmigt.

II. Gegenstand der Richtplanänderung

Gegenstand der vorliegenden Richtplanänderung ist ausschliesslich der Richtplanunterabschnitt „Windenergie“, welcher einer Genehmigung durch den Grossen Rat respektive den Bundesrat bedarf. Im Folgenden werden die zentralen und wesentlichen Anpassungen nochmals kurz dargelegt.

III. Richtplanänderung „Windenergie“ (Stand: Juni 2019)

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Richtplanänderung „Windenergie“ befasst sich mit der Erfüllung des Planungsauftrags 4.2 B aus dem KRP (Stand: Juni 2017). Dabei sind die im Richtplanentwurf (Stand: Mai 2016) ausgeschiedenen 8 Windpotenzialgebiete einer umfassenden Neubeurteilung unterzogen worden. Einzelne Aspekte wurden erneut geprüft, andere sind neu dazugekommen. Die detaillierte Evaluation der Standorte sowie die Interessenabwägung können dem ergänzenden Bericht zur Richtplanänderung „Windenergie“ vom 15. Oktober 2018 entnommen werden.

Eine erneute Prüfung war vor allem bezüglich der einsetzbaren Technologien notwendig, denn diese entwickelten sich – angetrieben durch eine grosse globale Nachfrage – rasant. Die Entwicklung geht in Richtung grössere Nabenhöhen, längere Rotorblätter und damit verbunden mehr Leistung und Ertrag. Dies zeigt sich am deutlichsten bei der zu erwartenden Energieproduktion, die trotz einer geringeren Anzahl an Gebieten (6 Windenergiegebiete [neue Bezeichnung] anstelle von 8 Windpotenzialgebieten [alte Bezeichnung]) und weniger Turbinenstandorten nur unwesentlich kleiner ausfällt.

Auch in Bezug auf die Lärmemissionen sind Fortschritte erzielt worden. So sind grössere Anlagen heute leiser als noch vor einigen Jahren. Im Weiteren fällt auf, dass die Investitionskosten aus heutiger Sicht deutlich tiefer liegen als vor vier Jahren angenommen und damit Windparks wirtschaftlicher geworden sind. Die in der Windpotenzialstudie geschätzten Gestehungskosten lagen 2014 noch im Bereich von 18 bis 19 Rp./kWh, gemäss neusten Schätzungen liegen sie im Bereich von 11 bis 16 Rp./kWh. Hauptgrund hierfür sind die tieferen Preise der Windenergieanlagen.

2. Resultate der Neubeurteilung

Im Rahmen der Erfüllung des Planungsauftrags 4.2 B wurden die folgenden Aspekte einer Neubeurteilung unterzogen:

- Flugsicherheit (Rückmeldung der Skyguide im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Richtplanentwurfs [Stand: Mai 2016]/mehrere Gespräche; schriftliche Stellungnahme Skyguide, 2018)
- Einrichtungen des Militärs (schriftliche Stellungnahme des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [VBS], 2018)
- Meteorologische Einrichtungen (schriftliche Stellungnahme MeteoSchweiz, 2018)
- Richtfunkantennen und –strecken (neuer GIS-Layer zu Richtfunkstrecken)
- Konfliktpotenzial mit Brut- und Zugvögeln (Vorabklärung aufgrund der verfügbaren Daten durch Ornithologen [Bericht Orniplan, 2018])

- Konfliktpotenzial mit Fledermäusen (Vorabklärung aufgrund der verfügbaren Daten durch den Fledermausschutzbeauftragten des Kantons Thurgau [mehrere Berichte, Marius Heeb, 2018])
- Sichtbarkeitsanalyse gewichtet/ungewichtet im Umkreis von 10 km um mögliche Windparks mit kantonsspezifischen Auswertungen der Bevölkerungsanteile, welche die Windenergieanlagen sehen würden (Studie New Energy Scout, 2017)

Als Fazit der Beurteilung wurde zu jedem Windenergiegebiet eine Bewertung und Interessenabwägung vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Anzahl Windenergiegebiete, die engere Abgrenzung der Windenergiegebiete und deren Priorisierung.

Reduktion der Anzahl Gebiete

Die 8 Windpotenzialgebiete aus dem Richtplanentwurf (Stand: Mai 2016) wurden auf 6 Windenergiegebiete reduziert. Bereits aus der Rückmeldung der Skyguide im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Richtplanentwurfs (Stand: Mai 2016) war klar, dass der Standort Bichelsee-Fischingen (PG Bichelsee-Balterswil, Fischingen, Aadorf) aufgrund flugsicherheitstechnischer Bedenken nicht mehr in Frage kommt. Dieser Standort wurde deshalb nicht vertieft evaluiert. Der zweite Standort, auf den aufgrund der Interessenabwägung verzichtet wurde, ist Rodebärg (PG Diessenhofen, Basadingen-Schlatingen, Wagenhausen). Die vollständige Lage in einem BLN-Objekt, die Nähe zu einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung sowie das fehlende nationale Interesse an der Stromproduktion an diesem Standort (Jahresproduktion kleiner als 20 GWh) waren ausschlaggebend für dieses Ergebnis.

Flächenmässige Begrenzung der Gebiete

Im Weiteren wurden die 6 verbleibenden Gebiete aufgrund der Rückmeldung des ARE flächenmässig eingegrenzt (neue Bezeichnung: Windenergiegebiete). Hauptkriterien waren die zu erwartenden durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten auf 100 m über dem Grund sowie die Ausschlusskriterien. Die Anforderung des ARE ist damit erfüllt.

Weitere Eingrenzungen sind das Resultat der aktuellen Standortevaluation. Im Gebiet Braunau-Wuppenau wurde der westliche Teil gestrichen. Argumente hierfür sind die zu geringen Windressourcen in diesem Teil des Gebiets und die Umzingelung der Gemeinde Braunau durch allfällige Windenergieanlagen. Im Gebiet Eschlikon-Littenheid sind die zwei westlich gelegenen Teilgebiete gestrichen worden (neue Bezeichnung: Sirnach-Littenheid). Gründe sind die negativen Rückmeldungen der Flugsicherung Skyguide (Gebiet Landsbärg) und des VBS (insbesondere Gebiet Hackenberg).

Priorisierung der Gebiete

Letztlich wurde bei den verbleibenden 6 Windenergiegebieten auch eine Priorisierung vorgenommen, und zwar über die unterschiedlichen Abstufungen im KRP (Festlegung, Zwischenergebnis, Vororientierung). Als Festsetzung werden die folgenden drei Windenergiegebiete in den KRP aufgenommen:

- Salen-Reutenen (PG Homburg, Raperswil, Salenstein)
- Thundorf (PG Thundorf, Hüttlingen, Felben-Wellhausen, Amlikon-Bissegg)

- Braunau-Wuppenau (PG Braunau, Wuppenau, Schönholzerswilten, Bussnang)

An diesen Standorten sind Windenergieprojekte initiiert worden (Windmessungen, provisorisches Parklayout, Vorabklärungen, Bevölkerungsinformation). Sie zeichnen sich durch ein hohes energetisches Potenzial und vergleichsweise geringe Nutzungskonflikte aus. Die Festsetzung im KRP ist die Voraussetzung für die weiteren Planungsschritte, insbesondere für den Start des Nutzungsplanungsverfahrens. Die drei Standorte zusammen würden einen wesentlichen Beitrag zu den energiepolitischen Zielen des Kantons und in Bezug auf den vom Bund vorgegebenen Ordnungsrahmen leisten.

Als Zwischenergebnis wird folgendes Windenergiegebiet in den KRP aufgenommen:

- Ottenberg (PG Weinfelden, Märstetten, Kemmental, Berg)

An diesem Standort ist noch kein konkretes Projekt bekannt und dementsprechend auch noch keine Machbarkeitsstudie durchgeführt worden. Das Gebiet wird für die Energieproduktion als geeignet eingestuft.

Als Vororientierung werden die folgenden beiden Windenergiegebiete in den KRP aufgenommen:

- Sirnach-Littenheid (PG Sirnach, Fischingen, Wilen b. Wil)
- Cholfirst (PG Schlatt)

Bei Vorhaben, die als Vororientierungen in den KRP aufgenommen werden, sind lediglich generelle Vorstellungen vorhanden, die sachlich, räumlich und zeitlich noch unscharf sind, so dass der weitere planerische Weg bis zur Realisierung noch nicht beschrieben werden kann. Im Windenergiegebiet Sirnach-Littenheid sind insbesondere zusätzliche Abklärungen im Zusammenhang mit einem System des VBS und mit der psychiatrischen Klinik in Littenheid notwendig. Am Standort Cholfirst ist zu berücksichtigen, dass ein Eingriff nur gerechtfertigt ist, wenn ein entsprechendes Projekt kantonsübergreifend (Kanton Zürich) geplant wird.

Die 6 Windenergiegebiete werden in die bestehende Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“ 1:200'000 und in die Richtplankarte 1:50'000 aufgenommen.

IV. Ablauf der Richtplanänderung

1. Prozess und Partizipation auf verschiedenen Ebenen (Mitwirkung)

Der Richtplanentwurf „Windenergie“ (Stand: Juli 2018) wurde im Juli/August 2018 einer verwaltungsinternen Vernehmlassung unterzogen und am 14. September 2018 in der Raumplanungskommission des Grossen Rates (RPK) zur Diskussion gestellt. Ebenfalls zur Diskussion gestellt wurde dieser Richtplanentwurf den Verbänden und Organisationen sowie den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen wurde der Richtplanentwurf „Windenergie“ (Stand: Juli 2018)

nochmals geringfügig angepasst, sodass der überarbeitete Richtplanentwurf „Windenergie“ (Stand: Oktober 2018) im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung im Zeitraum vom 26. November 2018 bis 24. Januar 2019 einer breiten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden konnte. Im Weiteren wurden im Zeitraum vom August bis Dezember 2018 auf Wunsch der von der Thematik betroffenen Gemeinden unter der Leitung der Abteilung Energie und mit Unterstützung des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Thurgau (ARE TG) 15 Informations- und Diskussionsveranstaltungen, davon 5 Bevölkerungsinformationen, durchgeführt. Anfang Juli 2018 wurde der Richtplanentwurf (Stand: Juli 2018) auch beim ARE zur Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen der Neu beurteilung hatten die betroffenen Bundesämter bereits eine erste Einschätzung zu den einzelnen Windenergiegebieten abgegeben. Der detaillierte Vorprüfungsbericht wurde dem ARE TG mit Schreiben vom 27. November 2018 zugestellt. Im Rahmen der beiden RPK-Sitzungen vom 21. Februar und 9. Mai 2019 wurden die Mitglieder der RPK über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert.

2. Öffentliche Bekanntmachung (Überblick Eingaben)

Die öffentliche Bekanntmachung des Richtplanentwurfs „Windenergie“ (Stand: Oktober 2018) erfolgte im Zeitraum vom 26. November 2018 bis 24. Januar 2019. Nachdem einige Fristerstreckungsgesuche eingegangen waren und diese auch gutgeheissen wurden, sind bis Mitte Februar 2019 insgesamt 1'554, teilweise umfangreiche und kritische Eingaben eingereicht worden. Da die Organisationen und die Privaten teilweise Sammelstellungen mit mehreren bis vielen Unterzeichnenden eingereicht haben, beläuft sich die Zahl der Antragsteller auf insgesamt 2'365. Die rege Beteiligung im Mitwirkungsverfahren erklärt sich u.a. mit der Existenz oder Neugründung von Organisationen, die zum Ziel haben, Windenergieprojekte in ihrer Region zu verhindern. Mit Massenversänden von vorgedruckten Antwortschreiben, Flugblättern oder vorgefertigten Antwortschreiben auf ihren Webseiten verstanden es diese Organisationen, eine grosse Zahl von Menschen zu mobilisieren.

Der weitaus grösste Teil der kritischen Eingaben stammt von Privatpersonen, teilweise auch aus dem benachbarten Ausland. Von den 19 Standortgemeinden sind eine positive und sieben negative Rückmeldungen eingegangen. Von den restlichen 11 Standortgemeinden sind keine negativen Rückmeldungen eingegangen. Mehrere Organisationen und Umweltverbände zeigen sich kritisch gegenüber der Windenergienutzung. Gefordert wird in der Regel der Verzicht auf ein einzelnes Windenergiegebiet, auf mehrere oder gar auf alle im KRP ausgeschiedenen Windenergiegebiete (vgl. Kap. 3.2.2 und 3.2.3 des Mitwirkungsberichts vom Juni 2019). Daneben sind aber auch einzelne konkrete Änderungsanträge zum Richtplankarte eingegangen (vgl. Kap. 3.2.4 des Mitwirkungsberichts vom Juni 2019). Wenige kritische Rückmeldungen eingegangen sind von Seiten der nicht direkt betroffenen Politischen Gemeinden. Neutrale bis positive Stellungnahmen sind von den Regionalplanungsgruppen, den Politischen Parteien und von den Nachbarkantonen eingereicht worden. Einzelne Privatpersonen, Firmen und Parteien unterstützen und ermutigen den Kanton, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzufahren. Ebenfalls umfassend mit dem Richtplanentwurf befasst hat sich das ARE im Rahmen der Vorprüfung. Mit Schreiben vom 27. November 2018 hat das ARE dem Kanton seinen Vorprüfungsbericht zugestellt. Die Bundesämter

äussern sich darin im Wesentlichen in positivem Sinne zur Richtplanänderung „Windenergie“.

3. Anpassungen des Richtplanentwurfs nach der öffentlichen Bekanntmachung

Der beiliegende Mitwirkungsbericht vom Juni 2019 fasst die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Eingaben bzw. die zentralen Änderungsanträge zusammen. Er beinhaltet eine fachliche Beurteilung dieser Änderungsanträge aus kantonalen Sicht und zeigt auf, welche Anliegen bei der Überarbeitung des Richtplanentwurfs (Stand: Oktober 2018) wie berücksichtigt wurden. Sämtliche gegenüber dem Richtplanentwurf der öffentlichen Bekanntmachung (Stand: Oktober 2018) vorgenommenen Anpassungen können zudem der auf der Homepage des ARE TG aufgeschalteten Korrekturversion entnommen werden.

Die im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung eingegangenen Angaben wurden im Detail überprüft. Viele der Einwände/Anregungen lassen sich dabei sachlich widerlegen oder sind nicht stufengerecht, d.h. nicht auf Stufe Richtplan, sondern erst in den nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen. Die Einwände/Anregungen mitsamt den fachlichen Erläuterungen werden im Anhang des Mitwirkungsberichts (Juni 2019) aufgeführt. Sie sind damit bei den weiteren Planungsschritten zugänglich.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit dem vorliegenden Richtplanunterabschnitt „Windenergie“ (Stand: Juni 2019) und den darin aufgeführten 6 Windenergiegebieten und aufgrund der getätigten Abklärungen (vgl. Ergänzender Bericht zur Richtplanänderung „Windenergie“ vom 15. Oktober 2018 [Interessenabwägung] und Konfliktanalyse UNESCO-Weltkulturerbe Klosterinsel Reichenau vom 21. Mai 2019) die Anforderungen an eine umfassende, sorgfältige und stufengerechte Planung erfüllt werden. Er vertritt die Auffassung, dass die vorgesehene, stufengerechte Aufnahme der sechs Windenergiegebiete in den KRP als Festsetzung, Zwischenergebnis oder Vororientierung aus fachlicher Sicht richtig ist und verzichtet daher diesbezüglich auf eine Anpassung im Bereich der sechs Windenergiegebiete. Der Kanton Thurgau nimmt damit seine Verantwortung wahr und leistet einen Beitrag an das von der Stimmbevölkerung gesetzte Ziel, die wegfallende Kernenergie längerfristig durch lokal vorhandene, erneuerbare Energien zu ersetzen. Aus der Energiestrategie 2050 ergibt sich der Auftrag des Bundes an die Kantone, die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete im Richtplan festzulegen.

Angepasst wurde der Richtplanentwurf (Stand: Oktober 2018) aufgrund der im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung erhaltenen Rückmeldungen in den folgenden Punkten:

Der Planungsgrundsatz 4.2 R wurde hinsichtlich übergeordneter Abstimmung und Mitwirkung der Bevölkerung ergänzt. So ist bei der konkreten Planung von Grosswindanlagen inskünftig die Abstimmung mit den Nachbarkantonen und gegebenenfalls mit dem benachbarten Ausland sicherzustellen und die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden haben dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung und die betroffenen Nachbargemeinden in geeigneter Weise mitwirken können.

Mit einem neuen Planungsgrundsatz 4.2 S wird festgelegt, dass Grosswindanlagen, die ihren Verwendungszweck nicht mehr erfüllen, zurückzubauen sind und dass der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist. Im Erläuterungstext wird ergänzend aufgeführt, dass dies mittels Auflage in der Baubewilligung sicherzustellen ist und dass die Anforderungen an den wiederherzustellenden ursprünglichen Zustand im Gestaltungsplan festzulegen sind.

Geringfügige Anpassungen im Erläuterungstext sollen Klarheit darüber schaffen, dass auch in den 6 ausgeschiedenen Windenergiegebieten Ausschlusskriterien zum Tragen kommen können.

Im Zusammenhang mit dem Windenergiegebiet Sirnach-Littenheid wurde der Erläuterungstext dahingehend ergänzt, dass mit dem Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) nach Lösungen gesucht werden muss, so dass mögliche Störungen verhindert werden können. Zudem wird erwähnt, dass davon auszugehen ist, dass im Zusammenhang mit der Klinik Littenheid strengere Lärmgrenzwerte eingehalten werden müssen.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde im Erläuterungstext ergänzend aufgeführt, dass die UVP aufzuzeigen hat, wie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Menschen (z.B. Schattenwurf, Lärm) sowie negative Einflüsse auf die Tier- und Pflanzenwelt primär vermieden und, falls dies nicht möglich ist, vermindert oder kompensiert werden können.

Die 6 Windenergiegebiete werden neu auch in der Richtplankarte 1:50'000 abgebildet und nicht nur in der Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“ 1:200'000.

V. Zusammenfassung und Antrag

Mit der Richtplanänderung „Windenergie“ (Stand: Juni 2019) verfügt der Regierungsrat über ein zeitgemässes Koordinations- und Führungsinstrument, dass es ermöglicht, im Bereich der im KRP festgesetzten Windenergiegebiete Grosswindanlagen erstellen zu können. Der Kanton Thurgau nimmt seine Verantwortung damit wahr und leistet einen Beitrag an das von der Stimmbevölkerung gesetzte Ziel, die wegfallende Kernenergie längerfristig durch lokal vorhandene, erneuerbare Energien zu ersetzen. Aus der Energiestrategie 2050 ergibt sich der Auftrag des Bundes an die Kantone, die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete im Richtplan festzulegen. Weil die Bewilligung einer Grosswindanlage in jedem Fall ein vorgängiges Nutzungsplanverfahren erfordert, liegt es letztlich im Ermessen der jeweiligen Standortgemeinde, ob die erforderliche Zone auch ausgeschieden wird und in der Folge ein Baubewilligungsverfahren für eine Grosswindanlage auf dem Gemeindegebiet lanciert werden kann.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Richtplanänderung „Windenergie“ (Stand: Juni 2019) zu genehmigen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Beschlussesentwurf des Grossen Rates über die Richtplanänderung "Windenergie"
- Richtplanänderung „Windenergie“ (Stand: Juni 2019)